



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

23. Mai 2016

Seite 1 von 13

Aktenzeichen
700-53.0013/16/1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Schildescher Straße durch Errichtung und Betrieb eines Elektrokessels

I. Tenor

Auf den Antrag vom 20. Februar 2016 wird aufgrund der §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.1 und Nr. 1.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Errichtung und Betrieb einer Heißwasserkesselanlage mit Elektrobeheizung mit einer Heizleistung von 22 MW.
- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Speicherbehältern [2 x 380 m³] für Fernwärmewasser.

Standort:

Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld,
Gemarkung Bielefeld, Flur 78, Flurstück 967.342, 368,

die Abkürzungen sind in Anlage C, Abschnitt IV, dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333



Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW.
- Die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb der Kesselanlage.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung des Heizkraftwerks wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt



IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist [§ 18 Absatz 1 Nr.1 BImSchG].

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Aufnahme des geänderten Betriebs der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.
Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen

Arbeitsschutz / Betriebssicherheit

3. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
4. Für die Bedienung, Wartung und Prüfung der Anlagen erforderliche Aufstiege sind mit fest installierten Zugangstreppen auszurüsten. Steigeisengänge und Steigleitern sind wegen der höheren Absturzgefahr und der höheren körperlichen Anstrengung nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist.



Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5. Es sind die Regelungen des WHG §§ 62, 63 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Des Weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils gültigen Fassung; Insbesondere werden im § 3 Anforderungen formuliert, die einzuhalten sind. Für alle der Verordnung unterliegenden Anlagen gelten die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
6. Der Betreiber einer Anlage mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.
7. Es ist sicherzustellen, dass im Brandfall das anfallende Löschwasser zurückgehalten werden kann. Dieses kann durch Verschließen der Regenwasserkanäle gewährleistet werden. Anschließend ist das Löschwasser einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
8. Anfallende Schlämme aus der Reinigung der Anlage sollen von Fachbetrieben angenommen und schadlos beseitigt werden.
9. Die Mitarbeiter sind regelmäßig über den richtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu schulen.

C) Auflagen und Hinweise der Stadt Bielefeld

1. Der vorgelegten 1. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept von Herrn Dipl. Ing. Ketteler vom 23.03.2016 wird zugestimmt. Es ist Bestandteil der Genehmigung. Aus dieser Fortschreibung hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen.

Hinweis: Das in der Fortschreibung durchgeführte Rechenverfahren wurde lediglich auf Plausibilität geprüft.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um Anlagentechnik. Aus Sicht der Feuerwehr bestehen gegen die Realisierung des Projektes keine grundsätzlichen Bedenken. Durch Vorlage eines mängelfreien Abnahmeprotokolls einer anerkannten Prüfstelle ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den geltenden technischen Normen und Regelwerken geplant, errichtet und betrieben wird.

2. Das beim Abschlämmen anfallende Abwasser wird der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bielefeld zugeführt. Dem Umweltamt der Stadt Bielefeld ist daher mitzuteilen,
 - ob eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt und
 - wo die Einleitung des Abwassers erfolgt [durch Vorlage eines Entwässerungsplans].



V. Begründung

1.

Mit Antrag vom 20. Februar 2016 (eingegangen am 22. März 2016) hat die Stadtwerke Bielefeld GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt. Zusätzlich wurde mit dem Antrag die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung der Heißwasserkesselanlage mit Elektrobeheizung gestellt (siehe hierzu Bescheid vom 24. März 2016).

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU [Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie].

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Das Heizkraftwerk [FWL > 200 MW] ist in der Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben des UVPG unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 als Vorhaben genannt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 04. April 2016 bekanntgegeben.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme stellt dem Grunde nach eine anzeigepflichtige Änderung gem. § 15 Abs. 1 BImSchG dar, da die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden können. Die Antragstellerin hat jedoch gem. § 16 Abs. 4 BImSchG für diese anzeigebedürftige Änderung eine Genehmigung beantragt, über die dann im vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bielefeld [Bauplanung / Bauordnung]

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 53 [Immissionsschutz]
- Dezernat 54 [Wasserwirtschaft / VAWS] und
- Dezernat 55 [Arbeitsschutz / Betriebssicherheit]

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.



2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld in einer Fläche für „Ver- und Entsorgung“. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und entspricht dessen Maßgaben. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltschutzes wurden insbesondere Anforderungen der TA Lärm, der BetrSichV und der VAwS geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Großfeuerungsanlagen“ zur Beurteilung heranzuziehen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht liegt vor; eine Fortschreibung erübrigt sich aufgrund des Antragsgegenstands.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie unter anderem Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Schutzanforderungen sind bereits in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt und weiterhin im Abschnitt IV B Nr. 5 bis 9 geregelt. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII C) dieses Bescheides aufgenommen.



Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [GebG NW] dem Antragsteller auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

- schriftlich einzureichen oder
- zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07. November 2012 [GV. NRW 2012 Seite 548] einzureichen.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 [BGBl. I Seite 876] in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische [Rahmenbedingungen](#) zu beachten.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser zwei Ausfertigungen beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(MG)



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird [§ 18 Absatz 3 BImSchG]. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG [Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen] beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

**C) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAWS – VV-VAWS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAWS geregelt.

D) Hinweise zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

1. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
 - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,zu berücksichtigen
2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
3. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis. (§ 18 BetrSichV).



IX. Anlagen

Anlage A: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Schreiben vom 26. Juni 2016 zur Änderung von 20 MW auf 22 MW	--
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Übersicht über die wichtigsten verwendeten und genannten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe	0.3
Erklärung zu den Anträgen und den Antragsunterlagen	0.4
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, vom 20. Februar 2016	0.5
Anträge	1.0
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 4 des BImSchG, Formular 1	1.1
Antrag und Begründung nach § 3a in Verbindung mit § 3e des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben zur Änderung des Heizkraftwerkes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1.2
Antrag und Verpflichtung nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens durch die Errichtung [Montage und Installation] der neuen Heißwasserkesselanlage	1.3
Das beantragte Vorhaben	2.0
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan des Heizkraftwerkes mit dem Standorten der Maßnahmen	2.2
Allgemeine Beschreibung der Heißwasserkesselanlage	2.3
Aufstellungsplan der Heißwasserkesselanlage	2.4
Aufstellungsplan der beiden Speicherbehälter für Fernwärmewasser	2.5
Fertigungszeichnungen der beiden Speicherbehälter für Fernwärmewasser	2.6
Kesseltechnische Formularvordrucke zur Beschreibung der neuen Heißwasserkesselanlage, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Beiblatt HWE [Antrag auf Erlaubnis] • Beiblatt AOL [Beschreibung der Aufstellung] • Beiblatt BHE [Beschreibung des Betriebes] 	2.7
R + I Schema der Heißwasserkesselanlage	2.8
R + I Schema zur Einbindung der Heißwasserkesselanlage und der neuen Speicherbehälter für Fernwärmewasser in das Fernwärmenetz	2.9
Stellungnahme des TÜV Nord zum beantragten Vorhaben, Stellungnahme des TÜV Nord zur Änderung von 20 MW auf 22 MW	2.10
Beschreibungen	3.0
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.1
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.2
Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung	3.3
Brandschutz	3.4



Antragsunterlagen	Register-Nr.
Explosionsschutz	3.5
Gewässer- und Bodenschutz	3.6
Schutz von Natur, Landschaft und Arten	3.7
Lärmschutz	3.8
Sonstiger Immissionsschutz	3.9
Energieeffizienz des Heizkraftwerkes	3.10
Angaben zum geänderten Heizkraftwerk in Form von Formularangaben	4.0
Grunddaten des Heizkraftwerkes	4.1
Funktionsbezogene Gliederung des Heizkraftwerkes in Betriebseinheiten, Formular 2	4.2
Technische Daten des Heizkraftwerkes, Formular 3	4.3
Betriebsablauf und Emissionen des Heizkraftwerkes, Formular 4	4.4
Quellenverzeichnis des Heizkraftwerkes, Formular 5	4.5
Rauchgasreinigung des Heizkraftwerkes, Formular 6	4.6
Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagswasserentsorgung im Heizkraftwerk, Formular A und Formular 7	4.7
Angaben zu den Produkten und zu den betriebsbedingten Abfällen im Heizkraftwerk, Formular B	4.8
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Heizkraftwerk, Formular C	4.9
Kartenmaterial zum Standort des Heizkraftwerkes	5.0
Allgemeine Karten zum Anlagenstandort, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus der topographischen Karte • Grundkarte • Flurkarte 	5.1
Bauantragsunterlagen zum Vorhaben	6.0
Bauantrag, Formularvordruck	6.1
Baubeschreibung, Formularvordruck	6.2
Betriebsbeschreibung, Formularvordruck	6.3
Statistik-Erhebungsbogen	6.4
Bauordnungsrechtlicher Lageplan des Werksstandortes	6.5
Bauzeichnungen zum Vorhaben, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Ansichts- und Draufsichtszeichnungen der Heißwasserkesselanlage • Grundriss, Draufsicht, Ansichten und Schnitte der beiden Speicheranlagen für Fernwärmewasser 	6.6
Gutachten zum beantragten Vorhaben	7
Brandschutzkonzept	7.1
Betriebliche Bestätigung zum beantragten Vorhaben	8
Bestätigung über die Beteiligung am beantragten Vorhaben durch folgende Beauftragte und den Betriebsrat der Stadtwerke Bielefeld: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsrat • Fachkraft für Arbeitssicherheit • Betriebsarzt • Immissionsschutzbeauftragte 	8.1

**Anlage B: Anlagendaten der betroffenen Betriebseinheiten****TBE 3.6 Heißwasserkesselanlage 2 [HWK 2] Neu**

Herstell-Nr.: 408151-01
CE-Zeichen: 2359
Hersteller: Parat Halverson AS, Flekkefjord (Norwegen)
Herstelljahr: 2016
Kesselbauart: Großraumwasserkessel
max. zulässiger Druck PS: 10 bar
max. zul. Vorlauftemperatur: 150 °C
Wasserinhalt: 18.800 l (voll)
zul. Wärmeleistung: 22 MW
Beheizung: elektrisch mit 6 Elektroden
Art der Beaufsichtigung: wachfreier Betrieb für 72 h

**Betriebseinheit 13.0 Heißwasserspeicher Änderung
TBE 13.4, Heißwasserspeicher 9 und 10 -Neu-**

Hersteller: Fa. Gronemeyer & Blank, Steinhagen
Herstelljahr: 2016
Herstell-Nrn.: 8086 und 8087
CE-Zeichen: 0045
Inhalt: 2 x 380 m³
max. Temperatur: 130 °C
max. Betriebsüberdruck: 11 bar



Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge [Bundes-Immissionsschutzgesetz] vom 17.05.2013 [BGBl. I S. 1274]
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes [Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen] vom 02.05.2013 [BGBl. I S.973]
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetz[Verordnung über das Genehmigungsverfahren] vom 29.05.1992 [BGBl. I S. 1001]
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 [GMBl. S. 503]
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 [GV. NRW. S.255]
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 [GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77]
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 [GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011]
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen – Geruchsmissions-Richtlinie – vom 05.11.2009 [MBl. NRW S. 533 / SMBl. NRW 7129]
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – vom 03.02.2015 [BGBl. I S. 49]